

## **Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern in der Gemeinde Wardenburg**

Aufgrund § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg folgende Verordnung beschlossen.

### **§ 1 Regelungsinhalt**

Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen, unter denen Brauchtumsfeuer abgebrannt werden dürfen.

### **§ 2 Brauchtumsfeuer**

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, die nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen ausschließlich der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer.
- (2) Brauchtumsfeuer sind nur im Zeitraum von Karsamstag bis Ostermontag jeweils in der Zeit von 18.00 Uhr bis 03.00 Uhr des Folgetages gestattet. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen sie am selben Ort nur einmal durchgeführt werden.
- (3) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist der Gemeinde Wardenburg spätestens 10 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
  - Name, Anschrift und Telefonnummer (einschl. Mobilfunknummer) der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n). Dies gilt auch, wenn Vereine oder Gruppen Veranstalter sind,
  - Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  - Datum und Zeitraum der Durchführung des Brauchtumsfeuers.

### **§ 3 Brenngut / Abstände / Größe**

- (1) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.

Das Verbrennen von Baumstubben, beschichtetem bzw. behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

- (2) Brauchtumsfeuer dürfen generell nicht abgebrannt und für Brauchtumsfeuer bestimmtes Brennmaterial darf generell nicht gelagert werden in Naturschutzgebieten, auf moorigem Untergrund, im Bereich von Naturdenkmälern und auf Flächen besonders geschützter Biotop.
- (3) Das Brennmaterial soll eine Gesamtmenge von 300 m<sup>3</sup> und eine Grundfläche von 100 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Eine Ausnahme von der zulässigen Gesamtmenge und der Grundfläche kann auf Antrag zugelassen werden, sofern die Sicherheitsabstände nach § 3 Absatz 4 entsprechend vergrößert werden.
- (4) Als Sicherheitsabstände sind einzuhalten:
  - 500 m zur Autobahn
  - 200 m zu Gebäuden mit weicher Bedachung (z.B. Reet)
  - 100 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, Energieversorgungsanlagen einschließlich Freileitungen
  - 100 m zu Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und Einzelbäumen

#### **§ 4**

#### **Durchführung eines Brauchtumsfeuers**

- (1) Zum Schutz der Kleintiere darf das Brennmaterial frühestens 2 Wochen vor dem Anzünden des Brauchtumsfeuers vor Ort gelagert werden. Das Material ist am Tage vor dem Anzünden umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen von Aluminiumbändern, zu treffen.
- (2) Bei starkem Wind (ab Windstärke 6, deutliche Bewegung armstarker Äste) darf das Brauchtumsfeuer nicht angezündet werden; ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (3) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Erforderliche Löschgeräte oder Löschmöglichkeiten sind vorzusehen und am Brandort bereitzuhalten.
- (4) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen eine mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist so zu übererden, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist. Zur Gefahrenabwehr sind ein Feuerlöscher sowie ein mobiles Telefon für den Notruf bereitzuhalten. Mindestens eine Aufsichtsperson muss während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar

sein. Die Mobilfunknummer ist der Gemeinde mit der Anmeldung aufzugeben (vgl. § 2 Absatz 3).

- (5) Die Abfuhr des nicht verbrannten Materials soll spätestens bis Sonnabend nach Ostern ordnungsgemäß erfolgt sein.

## **§ 5 Vorbehalte**

- (1) Die Gemeinde kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auch durch öffentliche Bekanntmachung ganz oder teilweise untersagen, wenn zu befürchten ist, dass von dem Brauchtumsfeuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder die Umwelt ausgeht. Hierzu gehören insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug, bedingt durch starken Wind, die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund lang anhaltender extrem trockener Witterung.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde von den Bestimmungen des § 3 Absatz 4 eine Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall eine Beeinträchtigung Dritter ausgeschlossen ist.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. ein Brauchtumsfeuer außerhalb der in § 2 Absatz 2 festgesetzten Zeiten abbrennt;
  2. ein Brauchtumsfeuer ohne die in § 2 Absatz 3 notwendige Anzeige abbrennt;
  3. anderes als in § 3 Absatz 1 Satz 1 genanntes Brenngut verwendet bzw. dem Brenngut beigibt;
  4. die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 3 nicht einhält;
  5. die in § 3 Absatz 4 genannten Mindestabstände nicht einhält;
  6. bei starkem Wind ein Feuer in Gang setzt oder es bei aufkommendem starken Wind nicht unverzüglich löscht;
  7. den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird;
  8. das Feuer nicht gemäß § 4 Absatz 3 beaufsichtigt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wardenburg, den 27.12.2012

Gemeinde Wardenburg

Martina Noske  
Die Bürgermeisterin